Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Stadt Köln vorgabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77440-02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar'

Plan-/Vorhabenträger (Name): Althoff & Lang GbR

Antragstellung (Datum): Dezember 2018

Die Stadt Köln plant mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74440/02 'Rather See in Köln-Rath / Heumar' die städtebauliche Entwicklung des rekultivierten Kiesgewässers der ehemaligen Betreiber HBK GmbH & Co. KG nordwestlich des Stadtteils Rath / Heumar. Planerisches Ziel ist die Umgestaltung des Rather Sees mit Bade-, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Bau eine Wasserskianlage) im Süden und Westen und einem Bereich für den Naturschutz im Norden und Osten des Geländes.
Die aktuellen Untersuchungen des Vogelbestandes im Jahr 2017 führen zu keiner anderen Einschätzung des Artenschutzes. Die Brutreviere der meisten Arten haben sich nicht grundlegend geändert. Lediglich die beiden Brutreviere der Nachtigall sind aktuell nicht mehr nachweisbar. Ebenfalls verschwunden sind das Brutrevier der Rohrammer und des Teichhuhns. Aufgrund der Anpassung der Roten Liste sind in der Tabelle Gimpel und Fitis als planungsrelevante Arten neu hinzugekommen, die aber bereits 2008 festgestellt wurden.
Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) werden unter Beachtung von artspezifischen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Freizeitnutzung des Sees beschränkt sich auf die Bereiche des Süd- und Westufers.
Die Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Nutzungszeiten der Wasserskianlage beschränken sich zum Schutz rastender Wasservögel auf den Zeitraum vom 1. April bis 15. Oktober.
Am Nord- und Ostufer sind nach der Darstellung des Bebauungsplanes ergänzende Schilfzonen anzulegen. Störungen werden durch die Anlage von Bojenkordeln im Abstand von 50 m zu den Schilfzonen vermieden.
Zur Stärkung des Bestandes gebäudebrütender Vogelarten werden Nisthilfen für Nischenbrüter, wie die Bachstelze, Haussperling oder Hausrotschwanz an den Fassaden der neuen Gebäude angebracht.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs-maßnahmen oder eines Risikomanagements)?

☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

die siedlungstypischen, verbreiteten Vogelarten, die nicht in den aktuellen Roten Listen von Deutschland (2013) und Nordrhein-Westfalen (2016) als mindestens gefährdet eingestuft oder in der Vorwarnliste geführt werden, werden nicht im Sinne einer vertiefenden Betrachtung geprüft.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich